

**Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**

**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015  
Bremen

Lt. Verteiler

Auskunft erteilt  
Herr Urs Pochciol  
Zimmer 503  
T: +49(0)421 361 89240  
F: +49(0)421 496 89240

E-Mail:  
[vergabeservice@wah.bremen.de](mailto:vergabeservice@wah.bremen.de)  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
Mein Zeichen 028-1  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 18.10.2016

## **Rundschreiben Nr. 07/2016**

### **Neue VOB/A 1. Abschnitt Leitfaden Vergaberecht EEE-Leitfaden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

#### **I. Neue VOB/A 1. Abschnitt**

mit Rundschreiben 01/2016 habe ich Sie über Neuerungen im EU-Bauvergabeeverfahren informiert (VOB/A 2. Abschnitt). Durch Einführungserlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (Az.: B I 7-81063.6/1 vom 09.09.2016) trat mit Wirkung ab dem 01.10.2016 zudem eine geänderte Fassung der VOB/A 1. Abschnitt (nationale Bauvergabeeverfahren) für den Bereich des Bundeshochbaus und die Bundesministerien in Kraft. Die VOB/A 1. Abschnitt ist in ihrer am 01.07.2016 im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung ab sofort auch von den öffentlichen Auftraggebern im Land Bremen zu verwenden. Die wesentlichen Neuerungen werden nachfolgend dargestellt:

- ➔ In § 3b VOB/A wurde die Beschränkung gestrichen, die Vergabeunterlagen nur an solche Unternehmen abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen. In der Folge sind die Vergabeunterlagen nunmehr allen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

- ➔ Rahmenvereinbarungen sind nunmehr auch im Bereich der nationalen Bauvergabeverfahren geregelt (**§ 4a VOB/A**).
- ➔ Die Regelung des bisherigen **§ 6 Abs. 3 VOB/A**, nach der Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nicht zuzulassen waren, wurde ersatzlos gestrichen. Begründet wird dies im Erlass mit der Herstellung einer Einheitlichkeit mit den europarechtlichen Vorgaben, die im Oberschwellenbereich eine Streichung des Pauschalausschlusses zur Folge hatten.
- ➔ **§ 7 Abs. 2 VOB/A** wurde redaktionell überarbeitet. Durch die Umformulierung wird klargestellt, dass es sich bei den Ausnahmetatbeständen um zwei verschiedene, voneinander unabhängige Fälle handelt.
- ➔ Der Auftraggeber hat künftig die Wahl, welche Kommunikationsmittel er im Vergabeverfahren einsetzt (**§§ 11 ff. VOB/A**). Der DVA führt – anders als im Abschnitt 2 VOB/A – für die nationalen Vergabeverfahren bewusst nicht den Grundsatz der elektronischen Kommunikation ein. Unabhängig von der Wahl des Kommunikationsweges sind jedoch die Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen und zwar analog der Regelungen in Abschnitt 2 „unter einer elektronischen Adresse unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt“ (**§ 11 Abs. 3 VOB/A**). Insbesondere darf der Zugang zu den Vergabeunterlagen nicht von einer vorherigen Registrierung des Bieters abhängig gemacht werden (**§ 11 Abs. 6 VOB/A**).
- ➔ Teilnahmeanträge und Angebote sind in der Regel in elektronischer Textform nach § 126b BGB einzureichen (**§ 11 Abs. 2 VOB/A**). Im Einzelfall bei erhöhten Anforderungen an die Sicherheit der Übermittlung kann auch eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur gefordert werden (**§ 11 Abs. 5 VOB/A**).
- ➔ **§ 12a VOB/A** wird an die Regelungen zur eVergabe angepasst. Es wird klar gestellt, dass die bisherigen Vorgaben zum Versand der Vergabeunterlagen nur noch gelten, soweit die Vergabeunterlagen nicht elektronisch im Sinne von § 11 Absatz 2 und 3 zur Verfügung gestellt werden. Da die Vergabeunterlagen gemäß § 11 Abs. 2 VOB/A grundsätzlich elektronisch zur Verfügung zu stellen – sind – gilt diese Regelung nur für solche Teile der Vergabeunterlagen, welche aufgrund besonderer Gegebenheiten nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden können (Bspw. Muster und Proben, Pläne o.ä.).
- ➔ Der Auftraggeber legt fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Bis zum 18. Oktober 2018 sind schriftlich eingereichte Angebote immer zuzulassen (**§ 13 VOB/A**). Dieses Datum markiert den Zeitpunkt, ab welchem die eVergabe für EU-Verfahren verpflichtend wird. Nach diesem Zeitpunkt kann

der Auftraggeber für nationale Verfahren hinsichtlich der Form der einzureichenden Angebote frei bestimmen, ob er weiterhin schriftliche Angebote zulässt oder ausschließlich elektronische.

- ➔ Lässt der öffentliche Auftraggeber nach dem 18. Oktober 2018 Angebote auch in schriftlicher Form zu, führt er weiterhin einen Eröffnungstermin unter Anwesenheit der Bieter durch (**§ 14a Abs. 1 Satz 1 VOB/A**). Werden nur elektronische Angebote zugelassen, entfällt, wie auch bei EU-Verfahren, bei dem Öffnungstermin die Anwesenheit der Bieter, diesen sind die maßgeblichen Informationen des Öffnungstermins jedoch unverzüglich nach seiner Durchführung elektronisch mitzuteilen (**§ 14a Abs. 6 Satz 1, 3 Nr. 1 VOB/A**).
- ➔ Ebenfalls anzuwenden, ist die **VOB/C** in der Fassung der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) in der im September 2016 herausgegebenen Fassung.

## II. Leitfaden Vergaberecht

Die zentrale Service- und Koordinierungsstelle für Bauvergaben hat einen strukturierteren Kurz-Leitfaden verfasst. Dieser gibt einen gerafften Überblick über den Ablauf eines Vergabeverfahrens. Dieser Kurz-Leitfaden wird sukzessive durch die inhaltlich vertiefenden Themenblätter ergänzt. Die Themenblätter/der Leitfaden werden den Vergabestellen als praktische Handlungshilfe bei der Durchführung von Vergabeverfahren an die Hand gegeben. Die Themenblätter/der Leitfaden werden fortlaufend weiterentwickelt, um das angestrebte Ziel, eine Erleichterung bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, zu erfüllen. Von besonderem Interesse sind für die zSKS in diesem Zusammenhang Beispiele aus der Vergabapraxis. Die zSKS ist daher dankbar, wenn Sie für ein Themenblatt geeignet erscheinende Sachverhalte aus Ihrer Vergabapraxis mitteilen. Auch für sonstige Verbesserungsvorschläge sind wir jederzeit offen. Die Themenblätter/der Leitfaden sind abrufbar unter:

<http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen109.c.4686.de>

Es ist beabsichtigt, im Rahmen einer neuen Internetpräsenz von SWAH den Leitfaden mit ausführlichen Verweisen unter anderem auch mit den Themenblättern sowie auch Rechtsprechung u. ä. zu verlinken.

## III. EEE-Leitfaden

Mit der am 18.04.2016 in Kraft getretenen Reform des Vergaberechts wurde auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) eingeführt. Im Bereich der EU-Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen kann der Bieter durch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) seine Eignung belegen (vgl. **§ 50 VgV**); der öffentliche Auftraggeber fordert dann in der Regel nur noch von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, die entsprechenden Unterlagen, auf die sich die Erklärung bezieht, an. Die Nutzung der EEE stellt lediglich eine Möglichkeit für den Bieter dar, seine Eignung zu belegen. Andere Nachweismöglichkeiten, wie sie auch in nationa-

len Verfahren bestehen, bleiben parallel/alternativ möglich. Der öffentliche Auftraggeber **kann** die EEE fordern. Er **muss** sie jedoch in jedem Fall akzeptieren.

Um das EEE-Standardformular elektronisch auszufüllen, bietet die Europäische Kommission einen Onlinedienst (abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/espd/filter?lang=de>). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat einen Leitfaden für das Ausfüllen der EEE erstellt. Dieser Leitfaden erläutert Funktion, Inhalt und Handhabung der elektronischen EEE und die einzelnen Abschnitte des Online-Formulars. Dabei wird auch ein Bezug hergestellt zwischen den Regelungen des deutschen Vergaberechts einerseits und dem für alle EU-Mitgliedstaaten einheitlichen EEE-Formular andererseits. Der Leitfaden wurde auf der Website des BMWi veröffentlicht (abrufbar unter: [www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/reform-des-vergaberechts.html](http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/reform-des-vergaberechts.html)).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Susann Blaseio

**Anlagen**  
VOB/A 1. Abschnitt in der Fassung vom 22.06.2016